

Formular zur Anwendung des Nullsteuersatzes in der Umsatzsteuer ab dem 01.01.2023 nach dem Jahressteuergesetz 2022 für die Lieferung und Montage von PV-Anlagen incl. notwendiger Komponenten, wie Wechselrichter und Speicher, jedoch nicht für eine Wallbox

Die Befreiung gilt nicht für Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen.

Der 0% Steuersatz gilt seit dem 01.01.2023, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt.

Bitte prüfen Sie die einzelnen Punkte und senden Sie uns das ausgefüllte und unterschriebene Formular zurück.

Kundendaten:

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail	
Projektnummer	

Voraussetzungen: zutreffendes bitte ankreuzen

Käufer ist Privatperson und nicht anderweitig unternehmerisch tätig	
Die Lieferung erfolgt an den Betreiber der PV-Anlage	
Die Lieferung/Montage erfolgt im Zusammenhang mit einer Privatwohnung, Privatgebäude oder in der unmittelbaren Nähe, z.B. Garage.	
Die Lieferung/Montage erfolgt auf ein öffentliches Gebäude, welches für Tätigkeiten, die dem Gemeinwohl dienen, genutzt wird.	

Die installierte Bruttoleistung beträgt max. 30 kW (peak)	
Nur für Anlagen größer 30 kw (peak): es handelt sich um ein begünstigtes Gebäude (ein Gebäude, das dem öffentlichen Gemeinwohl dient)	
Es handelt sich um eine <u>nicht</u> ins Dach integrierte PV Anlage	

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass meine Angaben wahrheitsgemäß sind.

Ort, Datum

Unterschrift

Merkblatt zu den Änderungen bei der Umsatzsteuer

Seit dem 01.01.2023 ist auf die Lieferung, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb sowie die Installation von PV-Anlagen einschließlich der Stromspeicher ein Nullsteuersatz anzuwenden. Es fällt dann also de facto keine Umsatzsteuer an, sodass der Erwerber lediglich den Nettobetrag zahlt.

Die Regelung gilt für Anlagen mit einer Leistung unter 30 kWp.

Zum Thema »**Nullsteuersatz**« hat das Bundesfinanzministerium ein Schreiben herausgegeben, in dem auch die entsprechenden Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses bekanntgegeben werden. Das Dokument finden Sie auf der Seite des BMF (PDF).

Neben den Solarmodulen und dem (auch nachträglich eingebauten) Batteriespeicher unterliegen »wesentliche Komponenten« dem Nullsteuersatz. Wesentliche Komponenten sind die Gegenstände, deren Verwendungszweck speziell im Betrieb oder der Installation von Photovoltaikanlagen liegt oder die zur Erfüllung technischer Normen notwendig sind, wie z. B.:

- Wechselrichter,
- Dachhalterung,
- Energiemanagement-System,
- Solarkabel,
- Einspeisesteckdose (sog. Wieland-Steckdose),
- Funk-Rundsteuerungsempfänger,
- Backup Box und der Notstromversorgung dienende Einrichtungen.

Keine wesentlichen Komponenten sind Zubehör, wie z. B. Schrauben, Nägel und Kabel, auch wenn diese für die Installation der Anlage notwendig sind, außer diese sind im Gesamtpaket beauftragt.

Weitere Nebenleistungen, die im zweiten Teil des Beispiels umsatzsteuerfrei wären, sind die Übernahme der Anmeldung in das MaStR (Marktstammdatenregister), die Bereitstellung von Software zur Steuerung und Überwachung der Anlage, die Montage der Solarmodule, die Kabelinstallationen, die Lieferung und der Anschluss des Wechselrichters oder des Zweirichtungszählers, die Herstellung des AC-Anschlusses, die Bereitstellung von Gerüsten, die Lieferung von Befestigungsmaterial oder auch die Erneuerung des Zählerschranks, wenn diese vom Netzbetreiber verlangt wird bzw. auf Grund technischer Normen für den Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich ist.